



# GEMEINDE HOCHBURG-ACH

## RUNDSCHREIBEN NR. 12/2024



Hochburg-Ach, 21.11.2024

### **THEMENÜBERSICHT:**

1. STELLENAUSSCHREIBUNGEN
2. GEFLÜGELPEST
3. INFO DES BEZIRKSABFALLVERBANDES - Was ändert sich 2025?
4. SCHNEERÄUMUNG – *gesetzl. Anrainerpflicht*

#### **1. STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Wir suchen Vertragsbedienstete für**

- die Allgemeine Verwaltung ab sofort – unbefristet 40 Wochenstunden – Einstufung GD 21,
- den Bürgerservice ab 01.02.2025 – befristet mit 26 Wochenstunden – GD 21

Die vollständigen Ausschreibungen finden Sie unter [www.hochburg-ach.ooe.gv.at](http://www.hochburg-ach.ooe.gv.at).

Bewerbungen (mit Lebenslauf, Strafregisterauszug, Urkunden, Versicherungsdatenauszug, Schul-, Ausbildungs- und Dienstzeugnissen) sind **bis spätestens 13.12.2024** beim Gemeindeamt Hochburg-Ach einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Roth (Tel. 07727 2255-16) gerne zur Verfügung

#### **2. GEFLÜGELPEST**

Wie Sie Medienberichten vielleicht schon entnommen haben, ist der **gesamte Bezirk Braunau** derzeit ein **Gebiet mit stark erhöhtem HPAI-Risiko**. HPAI steht für die hochpathogene Variante der Aviären Influenza und ist gemeinhin auch als Geflügelpest oder Vogelgrippe bekannt.

**In Gebieten mit stark erhöhtem HPAI-Risiko treffen GeflügelhalterInnen besondere Pflichten.** Diese wurden Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung für die betroffenen TierhalterInnen in einem entsprechenden Informationsblatt zusammengefasst, welches Ihnen auf unserer Homepage [www.hochburg-ach.at](http://www.hochburg-ach.at) als Download zur Verfügung steht.

#### **3. INFO DES BEZIRKSABFALLVERBANDES - Was ändert sich 2025?**

- Ab dem 01.01.2025 werden alle Verpackungen aus **Kunststoff und Metall nurmehr im Gelben Sack/Container** gesammelt.
- Gleichzeitig wird österreichweit das **Einwegpfand** auf Getränkeflaschen und -dosen eingeführt.
- **6-wöchiger Rhythmus bei Gelber-Sack-Abholung:** Die Einführung des Einwegpfands schafft Platz im Gelben Sack/Container, deshalb wird das Sammelintervall auf 6 Wochen angepasst.
- Große und sperrige Verpackungen wie Folien, Styropor, Kübel und Kanister gehören weiterhin ins Altstoffsammelzentrum. Auch Getränkeverbundkartons und Metall Dosen können nach wie vor dort abgegeben werden. Die restlichen Leichtverpackungen bitte nur mehr in den Gelben Sack.

**Bitte wenden!**

#### 4. SCHNEERÄUMUNG – GESETZL. ANRAINERPFLICHT

Der Winter steht bereits vor der Tür! Daher möchten wir Seitens der Gemeinde Hochburg-Ach bereits jetzt auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen – insbesondere gem. § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF. - hinweisen.

§ 93 StVO 1960 idgF. lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Die Gemeinde Hochburg-Ach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Hochburg-Ach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Hochburg-Ach ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.  
Bürgermeister